

Schluss

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **1 (1848)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

er mochte ihm wohl noch zu bequem sein. Die Leibeigenschaft bestand noch, und bezeichnend genug sagt die Urkunde, wodurch der Rath den letzten Schatten dieses Mißverhältnisses in unserer Gegend aufhob, es geschehe „um der Stadt Nutzen und Frommen willen.“ Darum also, und „aus besonderer Gnade“ entließ Bern am 29. April 1545 die eigenen Leute der Herrschaft Narwangen, noch aus der Grünenbergischen Zeit her leibeigen, seiner Herrschaft über ihr Leib und Leben, so daß sie in Zukunft freie Leute seien, d. h. immerfort der Gnädigen Herren Unterthanen, denen nach wie vor Zwinghühner, Futterhaber, Frohnen u. s. w. zu entrichten und leisten waren! Dieser so befreiten Leute waren im Ganzen etwas über hundert, sämmtlich zu Madiswil, Melchnau und Roggwil wohnhaft. Sie mußten für diese Gnade das für die damalige Zeit und für arme Leibeigene nicht unbedeutende Sümme von vierhundert Gulden bezahlen ²⁵²).

S c h l u ß.

Die Reformation wurde bereits als Schlußstein dieser Arbeit bezeichnet, und mit Recht; denn im Verlaufe der drei seither verflossenen Jahrhunderte bietet die Geschichte des heutigen Amtes Narwangen fast nichts bemerkenswerthes dar. Es befolgte eben seine fernere Entwicklung von dort an als ein Stückchen des eidgenössischen Standes Bern, das vor jedem andern nichts voraus hatte, dem sogar die Vorliebe kein besonderes Interesse mehr abzugewinnen vermag. Das unpoetische nach und nach zur vollständigen politischen Bedeutungslosigkeit hinabgedrückte Leben, welches das Ländchen unter der Regierung der Bernischen Junker auf Wangen und Narwangen lebte, bildet den grellsten Gegensatz zu dem vielseitigen anziehenden Schauspielen, das uns die oben entwickelten mittelalterlichen

Verhältnisse zeigen. Den windstillen Zeiten der Berner-Herrschaft kömmt aber das Verdienst zu, das Volk aus der Bewußtlosigkeit und Zersplitterung des finstern Mittelalters in das verklärte sich selbst fühlende Staatsleben neuester Zeit übergeführt, wenn auch leider nicht dazu herangebildet zu haben. Ein einziges Mal nur wurde die lange Windstille durch einen fürchterlichen Sturm unterbrochen, der Berns Grundfesten erzittern machte und ein neues schöneres Leben schien heraufbeschwören zu wollen. Aber es war zu früh, der Tag der Freiheit hatte noch nicht gedämmt!

Wir meinen den unglücklichen Bauernkrieg, in dem sich 1653 ein hohes begeistertes, nur leider auch zu frühreifes Drängen und Ringen nach Freiheit aufthat, das dann leider bloß dazu dienen mußte, der Verworfenheit des folgenden Jahrhunderts recht eigentlich Bahn zu brechen.

Damals erhob sich auch der Oberaargau und gerade zu Langenthal wurden wichtige Landsgemeinden gehalten und hier fielen dann die Häupter mehrerer der edeln Kämpfer unter Berns Henkerbeil!

Wir sind am Ziele. — Der Verfasser verhehlt es sich keineswegs, wie wenig er der strengen Forderung seiner Aufgabe — wenigstens von der einen Seite genügt hat; von der nämlich, die verlangt, daß die ganze Masse der gegebenen Thatsachen den Eindruck eines mehr oder weniger abgeschlossenen für sich bestehenden Ganzen mache, denn so sehr er auf diesen Eindruck hingearbeitet und zu dem Ende manches scheinbar ferner stehende herbeigezogen und noch mehr eine Unzahl Einzelheiten, die ihm wohl auch zu Gebote gestanden, übergangen hat, so muß er doch gestehen, daß die wenigen Umrisse, die seinem Stoffe einige Abrundung verleihen möchten, mehr künstlich angebrachte, als in der Natur der Sache begründete sind. Aber schon im Vorworte wurde darauf hingewiesen, wie eigentlich sogar die Grenzen der behandelten Landschaft erst geschaffen werden mußten und nicht natürlich, historisch, vorhanden waren.

Immerhin bewahrt sich der Verfasser die tröstliche Ueberzeugung, daß viel gewonnen wäre, wenn jeder Theil des Bernischen Staates für seine Geschichte auch nur das Wenige aufzuweisen hätte, was hier für dessen nordöstlichstes Stück gegeben worden ist. Und in diesem Sinne darf er noch manchem zurufen:

Gehe hin und thue desgleichen!



Anhang.

Verzeichniß

aller bis jetzt ausgemittelten Brüder und Kommenthure
des Ritter-Hauses

Tunstetten

St. Johannis-Ordens von Jerusalem.

-
1220. Komthur: Burkhard (siehe hiernach Note 8).
1257. Wernherus *sacerdos* in Tunestetten ord. S. Joannis
(Note 92).
1263. Komthur: G (Note 94).
1269. Komthur: Ul(rich) (W. 1832. 460).
1270. Komthur: G . . . (Note 47).
1274. Komthur: Konrad von Krauchthal (W. 1825.
485).